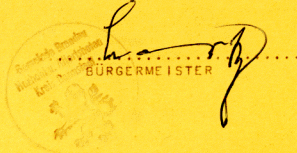
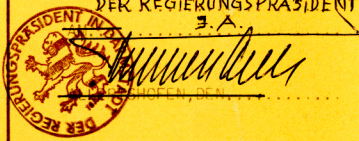


BESCHLOSSEN ALS SATZUNG  
AUF GRUND DES § 5 DER  
HESS. GEMEINDEORDNUNG  
- HGO - IN DER FASSUNG  
VOM 1.7.1960 (GVBL. S. 103)  
UND DES § 10 DES BUNDES-  
BAUGESETZES -BBAUG- I. S. 341  
IN DER SITZUNG DER GEMEIN-  
DEVERTRETUNG AM 15.2.1966.

ALLERTSHOFEN, DEN 5. Mai 66



GENEHMIGT AUF GRUND DES § 11  
-BBAUG- DURCH DEN REGIERUNGS-  
PRÄSIDENTEN IN DARMSTADT MIT  
VERFÜGUNG VOM 30. AUGUST 1966  
AZ: III/3a: 61 d 04/01  
DARMSTADT, DEN 30. AUGUST 1966  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
3. A.



PLANBEZEICHNUNG:

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE:

# ALLERTSHOFEN

FÜR DAS BAUGEBIET: "AM NÖRDLICHEN ORTSAUSGANG"

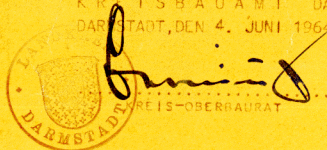
(VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEMÄSS §§ 8, 9, UND 30 -BBAUG-).

MASSTAB: 1 : 1000

ANLAGE: 5 BLATT SCHRIFTLICHE BEGRÜNDUNG VOM 20.3.1963 § 9 ABS. 6 -BBAUG-.

BEARBEITET: § 2 ABS. 3 - BBAUG -

KREISBAUAMT DARMSTADT  
DARMSTADT, DEN 4. JUNI 1966

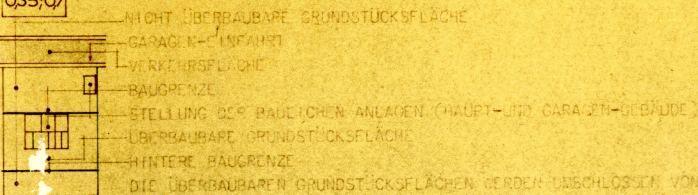


## STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN

(GEMÄSS § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- BEI DER PRAKTISCHEN  
NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- VOM 20.3.1963 -PUBL. I. S. 429)

GRENZE DES RÄUMLICHEN PLANSTÜCKSPERIKELS

WA  
1+110  
035/07



ALLOTTMÄSSIGES WOHNGEBIET, MAX. 2 VOLLGESCHOSS, OFFENE BAUFASSE,  
GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,35; GESCHOSSFLÄCHENZAHL = 0,7

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
GARAGEN- EINFART  
VERKEHRSPFLÄCHE  
BAUGRENZE  
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPT- UND GARAGEN- GEBÄUDE)  
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
HINTERE BAUGRENZE  
DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN WERDEN UMSCHLOSSEN VON  
BAU- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

VON JEDELICHER BEBAUUNG FREI ZU HALTENDE SCHUTZFLÄCHE ZUR SICHERHEIT  
BEI STRASSENVERKEHRS MIT MAX. 3,20m HÖHE, BEZOGEN AUF  
DIE FAHRRICHTUNG DER VERKEHRSSTRASSE. NUTZUNG: NUR RASEN

## BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNGEN UND DEREN AUSNAHMEN

(VERORDNUNG DES HESSISCHEN MINISTERS DES INNERN ZU § 9, ABS. 2 -BBAUG-  
GVBL. S. 36 VOM 20.6.1961 UND § 31 -BBAUG-)

HÖHENUNTERSCHIEDE ZWISCHEN GRUNDSTÜCK UND STRASSE SIND DURCH GÖSCHENEN AUS-  
ZUGLEICHEN.

STÜTZMAUERN FÜR STRASSENINFRIEDIGUNGEN (LÄNGS DER STRASSE UND SEITLICH BIS  
ZUR GEBÄUDEFRONT) SIND NUR DANN ZULÄSSIG, WENN SIE TROTZ VORHERIGER ERDVER-  
SICHERUNG TECHNISCH NOTWENDIG SIND.

DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENINFRIEDIGUNGEN (AUCH STÜTZ-  
MAUERN) BETRÄGT 1,00m.

FÜR STRASSENINFRIEDIGUNGS-STÜTZMAUERN IST AUSNAHMSWEISE EINE HÖHE BIS ZU  
2,00m ZULÄSSIG.

STRASSENINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN SPÄTESTENS DANN ERRICHTET WERDEN, WENN IHR  
FEHLEN DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ODER ORDNUNG DURCH GEFÄHR-BEDROHT.

DIE MITTLERE TRAUENHÖHE DARF 6,50m NICHT ÜBERSCHREITEN (TALGLEITE).  
AUSNAHMEN SIND NUR AUS WASSERWIRTSCHAFTLICHEN GRÜNDEN ZULÄSSIG.

DREMPEL (KNIESTÜCKE) SIND UNZULÄSSIG.

DREMPEL SIND NUR ZULÄSSIG BEI GEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS UND SATTELDACH.  
DIE HÖHE DES DREMPELS DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHFORM IST FREI WÄHLBAR.

DIE GAUPEN EINER DACHFLÄCHE DÜRFEN ZUSAMMEN NICHT LÄNGER ALS 6/10 DER ZUG-  
HÖRIGEN LÄNGE DER DACHFLÄCHE, GEMESSEN IN HÖHE DER GAUPENTRAUFE, SEIN.

IHRE HÖHE DARF 1,20m, GEMESSEN VON DACHAUSSCHNITT BIS TRAUFE, NICHT ÜBER-  
SCHREITEN. DER MINDESTABSTAND DER GAUPENSEITENWÄNDE VON DACHEN UND GRATEN  
BETRÄGT 1,50m, GEMESSEN IN HÖHE DER GAUPENTRAUFE.

## AUSNAHMEN DER STÄDTEBAULICHEN FESTSETZUNGEN:

AUSNAHMEN RICHTEN SICH NACH DER -BAUNVO-.

## NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9, ABS. 4 -BBAUG-)

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DARF NUR 1 HAUPTGEBÄUDE UND 1 GARAGENGEBAUDE ERRICHTET  
WERDEN. SONSTIGE GEBÄUDE SIND UNZULÄSSIG. (§ 22, ABS. 1 DER HESS. BAUORD-  
NUNG -HBO- VOM 6.7.1957 -GVBL- S. 101).

DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG RICHTET SICH NACH § 52 -HBO-.

VORGÄRTEN SIND NUR ALS ZUGANG, ZUFAHRT UND GRÜNFLÄCHE NUTZBAR (§ 24 -HBO-).  
GRENZ- UND BAUMERKSABSTÄNDE GEMÄSS § 25 -HBO-.

DIE GEMARKUNG ALLERTSHOFEN UNTERLIEGT ALS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 18  
DER VERORDNUNG DES HERRN REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN IN DARMSTADT VOM 20.12.1956  
STAATSANZEIGER NR. 427, S. 84.

## HINWEISE: (§ 9 ABS. 4 UND 6, § 10 UND § 2 ABS. 9 -BBAUG-)

NACHRICHTLICH IN DEN BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN AUF GRUND VON  
SONDERGEBIETEN NEHMEN AN DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES PLANES NICHT TEIL.

SOGEN. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND AUF GRUND IHRES SATZUNGS-  
CHARAKTERS KEINE RECHTSMITTEL GEBEN.

AUF AUFSTELLUNG, ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG UND AUFHEBUNG DES PLANES BEZIEHT KEIN  
ANSPRUCH.

FEHLENDE ANGABEN ODER DARLEGUNGEN IN DER BEGRÜNDUNG ÜBEN KEINEN EINFLUSS  
AUF DIE PLANRECHTSAMKEIT AUS.

DIE WASSERVERSORGUNG IST DURCH ANSCHLUSS AN DIE GEMEINDLICHE ZENTRALANLAGE  
GESICHERT.

DIE ABWASSERBESEITIGUNG IST NOCH DURCH GENERALENTWÄSSERUNGSPLANUNG ZU  
KLÄREN.

DER ANSCHLUSS DER ORTSTRASSE AN DIE LANDESSTRASSE KÖNNEN BEI GEMEINDEGEBIETEN  
DES HESSISCHEN STRASSENBAUAMTES DARMSTADT.